

**INSTITUT FÜR ORGANISCHE UND BIOMOLEKULARE CHEMIE
DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**

Richtlinie zur Entsorgung von Abfällen

1. Chemikalien

- 1.1 Die Menge von Chemikalienabfällen in Laboratorien und Messräumen ist so gering wie möglich zu halten.
- 1.2 Eine Einleitung schädlicher Abfallstoffe in das Abwassersystem ist nicht zulässig (Abwassersatzung der Stadt Göttingen vom 06.07.2007). Die Einleitung jeglicher Fremdstoffe in das interne Kühlwassersystem ist nicht statthaft.
- 1.3 Lösungsmittelabfälle sind im Labor zu sammeln. Sammelbehälter sind in der Chemikalienverwaltung zu bekommen. Zur Aufnahme der Lösungsmittelabfälle stehen im Chemikalienlager Container bereit, die Entleerung der Sammelbehälter in die Container erfolgt nach Absprache mit den Mitarbeitern der Chemikalienverwaltung.
- 1.4 Wässrige Chemikalienabfälle müssen in 20/10/5 Liter fassende Kunststoffbehälter, die nur bis ca. 80% gefüllt werden dürfen, gesammelt werden. Keinesfalls dürfen diese Lösungen Feststoffe enthalten, sie müssen frei von Ölen, Fetten, organischen Lösungsmitteln oder anderen organischen Stoffen sein. Metallsalzhaltige Lösungen, die gleichzeitig auch organische Lösungsmittel enthalten, sind separat zu sammeln. Die Behälter und Schraubverschlüsse müssen eine gültige Bauartzulassung (eingepprägtes Datum + 5 Jahre) besitzen. Überprüfen Sie vor Abgabe der Behälter die Dichtigkeit der Verschlüsse. Es werden nur von außen saubere Behälter für den Abtransport entgegengenommen.
- 1.5 Reaktive Restsubstanzen (wie z.B. Alkalimetalle, Diazomethan, Metallhydride, Natriumamid oder Säurechloride) werden nicht zur Entsorgung angenommen. Sie müssen vom Nutzer selbst nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. Betriebsanweisung oder Laborkatalog Merck) umgesetzt werden und können dann, wie auch die weiteren Chemikalien, über die Chemikalienverwaltung entsorgt werden.
- 1.6 Fixierbäder, photographischer Entwickler und Röntgenentwickler sind getrennt zu sammeln. Die eindeutig beschrifteten Behälter sind in der Chemikalienabgabe abzugeben.

- 1.7 **Altöle**
Reine Motor- bzw. Getriebeöle müssen vom Vertreiber kostenlos zurückgenommen werden. Mit Chemikalien verunreinigte Öle (aus z.B. Vakuumpumpen) werden über die Werkstatt entsorgt. Siliconöl, Schneidöle, Kühlschmierstoffemulsionen müssen getrennt gesammelt (bis max. 30 Liter Behälter) und dem Sammlager angedient werden.
- 1.8 Abfallbehälter müssen sauber, dichtschießend und den Vorschriften entsprechend (TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen zur Beseitigung beim Umgang, Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.07.1999) gekennzeichnet sein. Eine vollständige Deklaration aller Abfallbehälter ist notwendig. Die erforderlichen Formulare und Aufkleber sind in der Chemikalienverwaltung erhältlich.

2. Betriebsmittel (mit Chemikalien verunreinigt)

Grundsätzlich werden die vorgenannten Betriebsmittel nach organisch- und anorganischer Art getrennt in entsprechende Sammelbehälter gegeben. Liegt eine Kombination vor wird nach dem Hauptteil entschieden.

- 2.1 **Spritzen, Kanülen**
Gebrauchte Kanülen / Spritzen werden am Arbeitsplatz in stichfesten Behältern gesammelt. Die Sammelbehälter werden in die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten großen Behälter entleert (siehe Aushang „Aufsaug- und Filtermaterialien“).
- 2.2 **Aufsaug- und Filtermaterialien**
Die Materialien werden entsprechend dem Aushang „Aufsaug- und Filtermaterialien“ gesammelt und in den ASP 800 gegeben, der sich im Chemikalienaußenlager befindet.
- 2.3 **Glas**
Mit Chemikalien verunreinigtes Glas muss gesäubert und im Labor / am Lastenaufzug in den orangen bzw. roten Behältern gesammelt werden. Glas, welches nicht von Schadstoffen befreit werden kann, muss über die Chemikalienverwaltung entsorgt werden. Bruch von Quecksilberthermometern bzw. Glasgefäße mit Quecksilberverunreinigungen müssen separat gesammelt und über die Chemikalienverwaltung entsorgt werden.
- 2.4 **Diverses**
Alle nicht explizit genannten Betriebsmittel werden in die entsprechenden Sammelbehälter anorganisch – organisch gegeben.

3. Glas

Glasabfälle, unabhängig von ihrer Qualität, dürfen nicht in die Hausmüllbehälter der Laboratorien und Messräume gegeben werden.

Sauberes Glas kann in die vor den Instituten aufgestellten Sammelbehälter (Iglus) entsorgt werden.

Etiketten von Flaschen, auf denen Gefahrensymbole vorhanden sind, bzw. einzelne Gefahrensymbole müssen vor der Entsorgung entfernt werden.

Alternativ dazu können die Kennzeichnungen (Name, Kürzel und Text der R- und S-Sätze, UN-Nummer, CAS-Nummer, VbF-Klasse etc.), welche auf den nicht mehr vorhandenen Gefahrstoff hinweisen, dauerhaft unkenntlich gemacht werden.

4. Papier, Pappe

Papier, Pappe sind separat zu sammeln und bei den Hausmeistern abzugeben.

Verpackungen, die für einen evtl. Versand aufgehoben werden sollen, dürfen nicht im Labor, Messraum oder Flurbereich gelagert werden. Im Dachgeschoß ist dafür ein Lagerraum eingerichtet worden. Der Zugang erfolgt über die Hausmeister.

5. Altmetall

wird in der Werkstatt gesammelt.

6. Styropor

Formteile werden über die Chemikalienverwaltung entsorgt (große Sammelsäcke befinden sich Chemikalienaußenlager). Styroporflocken sind wertvolles Verpackungsmaterial und müssen daher getrennt gesammelt werden (ebenfalls Chemikalienverwaltung).

7. Holz

wird über die Tischlerei der Werkstatt entsorgt.

8. Elektronikschrott

wird über die Elektronikwerkstatt entsorgt.

9. Batterien

Jegliche Art von Batterien sind in der Elektronikwerkstatt abzugeben.

Für Fragen zum **Thema Entsorgung** stehen Ihnen die Herren Sicherheitsbeauftragten und die Chemikalienverwaltung (Tel.:3205) zur Verfügung.